



Lesefassung:

***Berufsordnung
der Tierärztekammer Schleswig-Holstein***

vom 05. November 2025

Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
vom 05. November 2025

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein hat aufgrund des § 21 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 320) folgende Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 05. November 2025 beschlossen:

A. Gliederung

I Allgemeine Rechte und Pflichten der Tierärztin / des Tierarztes

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsausübung, Anmeldung und Fortbildung
- § 3 Auskunftspflicht
- § 4 Kollegiales Verhalten gegenüber anderer Berufsangehörigen
- § 5 Schweigepflicht

II Tierärztin / Tierarzt und Öffentlichkeit

- § 6 Werbung
- § 7 Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 8 Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von Missständen
- § 9 Verträge
- § 10 Entgelte für tierärztliche Leistungen

III Die Praxis der Tierärztin / des Tierarztes

- § 11 Niederlassung
- § 12 Außendarstellung der Praxis
- § 13 Ausübung der Berufstätigkeit
- § 14 Aufzeichnungspflicht
- § 15 Notfallbereitschaftsdienst
- § 16 Verschreiben, Verordnen, Abgeben und Anwenden von Tierarzneimitteln
- § 17 Zusammenarbeit zwischen Tierärztinnen / Tierärzten und Angehörigen anderer Berufe
- § 18 Behandeln von Patientinnen / Patienten anderer Tierärztinnen / Tierärzte
- § 19 Hinzuziehen einer / eines weiteren Tierärztin / Tierarztes
- § 20 Gegenseitige Vertretung
- § 21 Beauftragung von Vertreterinnen / Vertretern sowie Beschäftigung von angestellten Tierärztinnen / Tierärzten
- § 22 Gemeinschaftspraxis
- § 23 Partnerschaftsgesellschaft
- § 24 Gruppenpraxis
- § 25 Fortführung einer Praxis
- § 26 Übergabe einer Praxis
- § 27 Tierärztliche Klinik
- § 28 Haftpflichtversicherung
- § 29 Ausbildung von nichttierärztlichen Personen
- § 30 Verletzung der Berufspflichten
- § 31 Nicht beabsichtigte Härten
- § 32 Geltungsbereich der Berufsordnung
- § 33 Inkrafttreten

Anlagen zur Berufsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

- 1. Anlage zu § 12 Abs. 1 Nr. 4 Bezeichnungen nach dem Recht der europäischen Gemeinschaft**
- 2. Anlagen a) und b) zu § 15 Notfalldienstordnung**
- 3. Anlage zu § 27 Abs. 1 Richtlinien für die Zulassung der Tierärztlichen Kliniken**

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Tierärztin / des Tierarztes

§ 1

Berufsaufgaben

- (1) Diese Berufsordnung regelt, welche Rechte und Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind.
- Ausübung des tierärztlichen Berufes ist jede Tätigkeit, bei der Kenntnisse, die für die Erlangung der Approbation erforderlich sind, vorausgesetzt, eingesetzt oder lediglich mit verwendet werden; dabei muss es sich nicht zwingend um eine Erwerbstätigkeit handeln.
- (2) Die Tierärztin / der Tierarzt ist berufen, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen, den Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinzuwirken; damit dient sie / er zugleich der menschlichen Gesundheit.
- Die Tierärztin / der Tierarzt ist der berufene Schützer der Tiere.

- (3) Die Tierärztin / der Tierarzt erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

Der tierärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er ist kein Gewerbe.

- (4) Die Tierärztin / der Tierarzt hat sich so zu verhalten, wie es das Allgemeinwohl, das Ansehen des Berufsstandes, die Kollegialität der Tierärzte untereinander und die bestehenden Rechts- und Berufsstandsvorschriften erfordern.

§ 2

Berufsausübung, Anmeldung und Fortbildung

- (1) Jede Tierärztin / jeder Tierarzt ist verpflichtet, ihren / seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem / seinem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der Beruf der Tierärztin / des Tierarztes erfordert und verpflichtet sich, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten, sie zu beachten und danach zu handeln.

(2) Jede Tierärztin / jeder Tierarzt, die / der in Schleswig-Holstein ihren / seinen Wohnsitz hat oder in Schleswig-Holstein ihren / seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich bei der Tierärztekammer Schleswig-Holstein (Tierärztekammer) unverzüglich schriftlich anzumelden; außerdem hat sie / er jede Änderung der Berufsausübung und des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Tierärztin / den Tierarzt, die / der als gesetzlich vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person des Privatrechts tätig ist. Werden Tierärztinnen / Tierärzte in unselbstständiger Stellung beschäftigt, sind diese auf die Meldepflicht hinzuweisen.

(3) Jede Tierärztin / jeder Tierarzt, die / der in Schleswig-Holstein seinen Beruf ausübt, soll sich bei der zuständigen Veterinärbehörde anmelden.

(4) Die Tierärztin / der Tierarzt ist grundsätzlich verpflichtet, sich jährlich mit zwanzig Stunden beruflich fortzubilden, der Nachweis der Fortbildung ist der Tierärztekammer Schleswig-Holstein auf Verlangen vorzulegen. Unterschreitungen können innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung sind von der Tierärztin / dem Tierarzt zu ergreifen. Sie / er soll sich dabei des Kodexes „Gute Veterinärmedizinische Praxis“ (GVP) oder anderer Methoden bedienen.

(5) Bei Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten (§ 12 Absatz 1, 4.) müssen diese der Tierärztekammer gemeldet werden.

Tierärztinnen / Tierärzte mit Zusatzbezeichnung haben zusätzlich vier Fortbildungsstunden nachzuweisen.

Tierärztinnen / Tierärzte mit Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen müssen zusätzlich zehn Fortbildungsstunden im jeweiligen Gebiet- oder Teilgebiet nachweisen. Anrechenbar sind nur Fortbildungsstunden, die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung anerkannt sind oder von der Tierärztekammer anerkannt werden. Auf Verlangen muss die Tierärztin / der Tierarzt nachweisen, dass sie ihrer / er seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist.

(6) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 4 und 5 gelten auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem dieser Staaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die in Schleswig-Holstein im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum den tierärztlichen Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben

§ 3 **Auskunftspflicht**

Jede Tierärztin / jeder Tierarzt ist verpflichtet, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) notwendig ist, der Tierärztekammer Auskünfte zu erteilen und diese auf Verlangen durch Urkunden oder durch sonstige Nachweise zu belegen.

Hierzu gehören insbesondere auch Aufgliederungen von Rechnungen nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) § 7 Abs. 4. Dies gilt nicht für Auskünfte, mit denen sich die Tierärztin / der Tierarzt strafrechtlicher oder berufsrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

Die besonderen Geheimhaltungspflichten von Tierärztinnen / Tierärzten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

§ 4 **Kollegiales Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen**

(1) Die Tierärztin / der Tierarzt hat ihren / seinen Berufskolleginnen und -kollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen. Jede herabsetzende Äußerung über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können einer anderen Tierärztin / eines anderen Tierarztes in der Öffentlichkeit ist standeswidriges Verhalten.
Das gilt auch für das Verhalten von vorgesetzten und nachgeordneten Tierärztinnen / Tierärzten.

(2) Ebenso ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln eine Berufskollegin / einen Berufskollegen aus ihrer / seiner Stellung zu verdrängen sowie in ihrer / seiner Berufstätigkeit zu behindern oder zu schädigen.

(3) Tierärztinnen / Tierärzte im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis haben sich auf die Wahrnehmung ihrer sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Aufgaben zu beschränken. Sie dürfen Tierhalterinnen / Tierhalter nicht dahingehend beeinflussen, dass diese ihnen oder anderen Tierärztinnen / Tierärzten auch sonstige tierärztliche Tätigkeiten übertragen. Sie haben den von der Tierhalterin / dem Tierhalter sonst zugezogenen Tierärztin / Tierarzt über Feststellungen und Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

§ 5

Schweigepflicht

- (1) Die Tierärztin / der Tierarzt hat über alle Tatsachen zu schweigen, die ihr / ihm bei der Ausübung ihres / seines Berufes bekannt werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der tierärztlichen Tätigkeit stehen.
- Die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit einer Tierärztlichen Verrechnungsstelle verstößt nicht gegen die Schweigepflicht.
- (2) Die Schweigepflicht besteht außerdem nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe ihrer / seiner Feststellung erforderlich machen.
- (3) Die Tierärztin / der Tierarzt hat darauf hinzuwirken, dass die Schweigepflicht nach Absatz 1 von ihren / seinen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und ihrem / seinem Hilfspersonal eingehalten wird.

II. Tierarzt und Öffentlichkeit

§ 6

Werbung

- (1) Definition der Werbung:
- Werbung im Sinne dieser Regelung ist das Anpreisen tierärztlicher Leistungen und das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel, die Nachfrage an tierärztlichen Leistungen zu steigern.
- (2) Berufswidrige Werbung ist der Tierärztin / dem Tierarzt untersagt. Berufswidrige Werbung ist insbesondere
- 1.) wahrheitswidrige, irreführende, unsachliche und übermäßig anpreisende Werbung,
 - 2.) zu veranlassen oder zu dulden, dass Berichte mit Anpreisungen für die eigene tierärztliche Tätigkeit veröffentlicht werden,
 - 3.) öffentliche Danksagungen zu veranlassen oder zu dulden,
 - 4.) zum Zwecke der Werbung Krankengeschichten oder Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften oder in Vorträgen vor Nichtfachkreisen bekanntzugeben,
 - 5.) eine vergleichende und/oder Preis-/Leistungswerbung.
- (3) Es ist berufswidrig, zum Zwecke der Umgehung der Bestimmungen nach Absatz 2 mit Dritten zusammenzuarbeiten.

(4) Berufswidrig ist nicht:

- 1.) Werbung von Tierärztinnen / Tierärzten bei Tierärztinnen / Tierärzten,
- 2.) Werbung, die über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist.

§ 7

Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen

Tierärztliche Gutachten und Zeugnisse hat die Tierärztin / der Tierarzt unter Beachtung der Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sorgfältig, sachlich, unparteiisch, formgerecht und nach bestem Wissen auszustellen. Der Zweck des Schriftstückes, seine Empfängerin / sein Empfänger und das Datum sind anzugeben.

Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen ohne kurzfristig vorherige Untersuchung ist unzulässig.

§ 8

Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von Missständen

(1) Die Tierärztin / der Tierarzt hat bei der Bekämpfung von Missständen im Heilwesen mitzuwirken.

Verstöße gegen das Tierarzneimittelrecht sind der Tierärztekammer Schleswig-Holstein mitzuteilen.

(2) Die Tierärztin / der Tierarzt hat Nebenwirkungen und Mängel von Tierarzneimitteln die ihr / ihm bei ihrer / seiner Tätigkeit bekannt werden, dem Paul-Ehrlich-Institut zu melden. Entsprechende Vordrucke und die Möglichkeit der Meldung gibt es auf der Homepage www.pei.de.

§ 9

Verträge

(1) Die Tierärztin / der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss von Verträgen und Abmachungen im Zusammenhang mit ihrer / seiner tierärztlichen Tätigkeit von der Tierärztekammer beraten lassen und muss auf Verlangen die Verträge vorlegen.

(2) Bei Verträgen, die Tierärztinnen / Tierärzte abschließen, muss sichergestellt sein, dass sie in ihrer tierärztlichen Tätigkeit keinen unzulässigen Weisungen durch Nichttierärztinnen / Nichttierärzte unterworfen sind.

§ 10

Entgelte für tierärztliche Leistungen

- (1) Die Höhe der Entgelte für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einfachsatzes der GOT zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen (im Notdienst des Vierfachen) oder das Unterschreiten des Einfachen (im Notdienst des Zweifachen) der Gebührensätze ist nur im begründeten Einzelfall zulässig und nur, wenn dies vor der Erbringung der Leistung schriftlich und unter Angabe einer Begründung vereinbart wurde. Dabei dürfen vorgefertigte Schriftstücke nicht verwendet werden.
- (2) Die Vereinbarungen eines Erfolgshonorars sind unzulässig.
- (3) Vereinbarungen über Pauschalvergütungen oder Zeitvergütungen anstelle der Berechnung von Einzelgebühren oder Vereinbarungen, die sich auf eine langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände erstrecken (Betreuungsverträge), bedürfen der Schriftform.

III. Die Praxis der Tierärztin / des Tierarztes

§ 11

Niederlassung

- (1) Die Niederlassung ist die Aufnahme einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxisstelle).
Das gilt auch für beamtete und angestellte Tierärztinnen / Tierärzte, wenn sie dazu die Genehmigung ihres Arbeitgebers haben.
- (2) Vor der Niederlassung soll sich die Tierärztin / der Tierarzt von der Tierärztekammer beraten lassen.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung sind der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Tierärztinnen / Tierärzte können neben dem Ort der Niederlassung (Praxisstelle) an weiteren Standorten eine Praxis betreiben, wenn mindestens eine weitere Tierärztin / ein weiterer Tierarzt dort tätig ist. Diese sind der Tierärztekammer und die dort unterhaltenen tierärztlichen Hausapotheeken sind der Überwachungsbehörde für Tierarzneimittel anzugeben. Sie sind zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Die Tierärztekammer kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Für die weiteren Praxisstellen gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1.

§ 12

Außendarstellung der Praxis

(1) Praxisschilder dürfen nur folgende Angaben enthalten:

- 1.) den Namen der Praxis, sofern er zur besseren Auffindung der Praxis dient,
- 2.) den Namen der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers mit akademischen Grad,
- 3.) die Berufsbezeichnung
„Tierärztin / Tierarzt“ oder die Bezeichnung „Praktische (prakt.) Tierärztin / praktischer (prakt.) Tierarzt“,
- 4.) die Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen nach § 32 des Heilberufekammergesetzes, die in der Anlage der Berufsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein aufgeführten Bezeichnungen und nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Bezeichnungen.
Des Weiteren maximal drei Tätigkeitsschwerpunkte, wenn sie nicht zur Verwechslung mit den durch die gesetzlich geregelte Weiterbildung erworbenen Bezeichnungen führen können.
Sofern Tätigkeitsschwerpunkte angeführt werden, müssen diese der Kammer gemeldet werden und diesen die Bezeichnung „Tätigkeitsschwerpunkt“ unmittelbar vorangestellt werden,
- 5.) die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ oder eine entsprechende Bezeichnung nach § 27,
- 6.) Groß- bzw. Kleintierpraxis, gegebenenfalls mit Angabe über die Beschränkung auf bestimmte Tierarten oder Tätigkeiten,
- 7.) die Sprechstundenzeiten,
- 8.) Telekommunikationsanschlüsse,
- 9.) die Anschrift der Privatwohnung, falls diese außerhalb der Praxisstelle liegt,
- 10.) das Emblem einer erfolgreichen Zertifizierung nach GVP, ISO oder anderen von der Tierärztekammer anerkannten Zertifizierungen

Wird die Praxis von einer juristischen Person geführt, muss die Rechtsform aus dem Praxisschild hervorgehen und die Tierärztin / der Tierarzt, die / der diese verantwortlich führt (gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter), namentlich genannt werden.

Bei einer Praxis, die von einer natürlichen Person geführt wird, muss der Name der Praxisinhaberin / des Praxisinhabers sowie die Berufsbezeichnung genannt werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß insbesondere für Rezept- und Rechnungsformulare, Stempel, Briefköpfe, Briefumschläge, Postkarten, Visitenkarten und für Texte auf Anrufbeantwortern sowie für Eintragungen in amtlichen und halbamtlichen Verzeichnissen sowie eigener Darstellungen im Internet. Eintragungen in amtlichen Verzeichnissen (z.B. amtlichen Fernsprechbüchern) und in halbamtlichen Verzeichnissen (z.B. örtlichen oder Branchenfernspchbüchern) dürfen in Halbfettdruck erfolgen.

- (2) Hinweisschilder auf die Praxisstelle können von der Tierärztekammer zugelassen werden; sie entscheidet über Größe, Form und Aufschrift.
- (3) Das Verlegen der Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle ein Jahr lang kenntlich gemacht werden.
- (4) Schilder an der Privatwohnung, soweit diese sich außerhalb der Praxisstelle befinden, haben den bei Privatwohnungen üblichen Schildern zu entsprechen.
Ein Hinweis auf die Praxisstelle ist zulässig.
- (5) Die Praxis darf ferner gekennzeichnet werden durch ein beleuchtbares Praxisemblem (Logo) als weißes V mit Äskulapstab auf rotem Kreis in einem weißen Quadrat als Transparent höchstens 50x50x20 cm groß.
- (6) Die zusätzliche Bezeichnung mit Namen oder regionalen Angaben bedarf der Genehmigung der Tierärztekammer. Diese kann versagt werden, wenn Interessen der Tierärzteschaft beeinträchtigt werden.
- (7) Eine Tierärztliche Praxis oder eine Tierärztliche Klinik kann auf dem Praxisschild und auf den Geschäftspapieren ein für die Praxis bzw. Klinik spezielles Emblem anbringen.
Es darf nur ein Emblem verwendet werden.
- (8) Im Zweifelsfall und über Ausnahmen entscheidet die Tierärztekammer.

§ 13

Ausübung der Berufstätigkeit

- (1) Die Tierärztin / der Tierarzt übt ihren / seinen Beruf auf Anforderung aus. Das Anbieten oder das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen und amtlich angeordneten Verrichtungen sowie von Tätigkeiten, die durch Betreuungsverträge vereinbart sind, oder wenn sie durch vorangegangene Behandlungen gerechtfertigt sind.
- (2) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist unzulässig.
Eine tierärztliche Tätigkeit über digitale Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist, die erforderliche tierärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientenbesitzerin / der Patientenbesitzer über die Besonderheiten der ausschließlichen tierärztlichen Tätigkeit über die Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. Die Empfehlungen der Bundestierärztekammer „Telemedizin in der veterinärmedizinischen Praxis“ sind anzuwenden.
- (3) Die / der niedergelassene Tierärztin / Tierarzt ist in der Ausübung ihres / seines Berufes grundsätzlich frei. Sie / Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit sie / er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. Sie / Er kann sie insbesondere ablehnen, wenn sie / er der Überzeugung ist, dass zwischen ihr / ihm und der Tierbesitzerin / dem Tierbesitzer oder deren / dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.
- (4) In Notfällen ist jede Tierärztin / jeder Tierarzt auch ohne Anforderung zur Leistung der ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.
- (5) Die / der nicht niedergelassene Tierärztin / Tierarzt, die / der tierärztliche Tätigkeiten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis bei anderen Personen als Tierärztinnen / Tierärzten, einschließlich juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts und BGB-Gesellschaften, ausübt, darf nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden.
Unmittelbare Haltung bedeutet, dass die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber Eigentümerin / Eigentümer und unmittelbare Besitzerin / unmittelbarer Besitzer der Tiere ist.
Satz 1 gilt nicht für Tierärztinnen / Tierärzte, die bei einer / einem niedergelassenen Tierärztin / Tierarzt oder einer juristischen Person des Privatrechts, die tierärztliche Tätigkeiten ausübt, im

Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses beschäftigt, oder als deren vertretungsberechtigte Organe tätig sind.

Die fachliche Weisungsfreiheit der / des angestellten Tierärztin / Tierarztes sowie die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen müssen gewährleistet sein.

Dies gilt nicht für amtstierärztliche Verrichtungen.

(6) Tierärztinnen / Tierärzte, die bei Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts beschäftigt sind und für die Ausübung privattierärztlicher Tätigkeiten einer Nebentätigkeitsgenehmigung durch den Dienstherrn bedürfen, haben diese der Tierärztekammer unverzüglich vorzulegen.

§ 14

Aufzeichnungspflicht

Die Tierärztin/ der Tierarzt hat die Pflicht, soweit sie / er in eigener Praxis tätig ist, über in Ausübung ihres / seines Berufes gemachten wesentlichen Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen. Diese sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht. Eine längere Aufbewahrung ist auch dann erforderlich, wenn sie nach tierärztlicher Erfahrung geboten ist.

§ 15

Notfallbereitschaftsdienst

(1) Für Pferde und Nutztiere gilt die Notfalldienstordnung für Pferde und Nutztiere (Anlage a zu § 15).

(2) Für Kleintiere gilt die Notfalldienstordnung für Kleintiere (Anlage b zu § 15).

(3) Die Anlage a „Notfalldienstordnung für Pferde und Nutztiere“ und die Anlage b „Notfalldienstordnung für Kleintiere“ sind gemäß § 31 Abs. 3 Heilberufekammergegesetz Bestandteil dieser Berufsordnung.

§ 16

Verschreiben, Verordnen, Abgeben und Anwenden von Tierarzneimitteln

- (1) Beim Verschreiben, Verordnen, Abgeben und Anwenden von Tierarzneimitteln sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere dürfen Tierarzneimittel nur in der jeweils erforderlichen Menge und mit konkreten Anweisungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung abgegeben oder verschrieben werden.
- (2) Die Tierärztin / der Tierarzt darf Verschreibungen über apotheken- oder verschreibungspflichtige Tierarzneimittel nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und für die von ihr / ihm ordnungsgemäß behandelten Tiere ausfertigen.

§ 17

Zusammenarbeit zwischen Tierärztinnen / Tierärzten und Angehörigen anderer Berufe

- (1) Die Tierärztin / der Tierarzt darf sich nur durch Tierärztinnen / Tierärzte vertreten lassen.
- (2) Verrichtungen, die der Tierärztin / dem Tierarzt vorbehalten sind, dürfen nur unter ihrer / seiner Aufsicht von tierärztlichem Hilfspersonal oder anderem Hilfspersonal vorgenommen werden.

§ 18

Behandeln von Patienten anderer Tierärztinnen / Tierärzte

- (1) Wird die Tierärztin / der Tierarzt von einer Tierbesitzerin / einem Tierbesitzer in Anspruch genommen, deren / dessen Tier bereits in Behandlung einer / eines anderen Tierärztin / Tierarztes steht, so soll der vor ihr / ihm zuvor zugezogene Tierärztin / Tierarzt verständigt werden.
- (2) Gegen Entgelt oder andere Vorteile dürfen Tierärztinnen / Tierärzte Patienten zur Weiterbehandlung weder einer / einem anderen Tierärztin / Tierarzt zuweisen noch sich zuweisen lassen.
- (3) Eine Tierärztin / ein Tierarzt, die / der zur Erledigung eines übernommenen Falles selbst nicht in der Lage ist, hat diesen im Interesse der Gesundheit des Tieres oder zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden einer / einem anderen Tierärztin / Tierarzt oder einer Tierärztlichen Klinik zu überweisen. Über die erhobenen Befunde und über die bisher erfolgte Behandlung soll sie / er informieren. Die / Der weiterbehandelnde Tierärztin / Tierarzt hat ihre / seine

Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss der Behandlung unverzüglich alles den Umständen nach Erforderliche und Zumutbare zu veranlassen, um den Patienten an die überweisende Tierärztin / den überweisenden Tierarzt zurück zu überweisen. Sie / Er hat die überweisende Tierärztin / den überweisenden Tierarzt von den im Rahmen ihrer / seiner Behandlung getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

§ 19

Hinzuziehen einer / eines weiteren Tierärztin / Tierarztes

- (1) Die Tierärztin / der Tierarzt soll den von einer / einem anderen Tierärztin / Tierarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.
- (2) Bei Konsilien soll das Ergebnis nach Abstimmung der Tierbesitzerin / dem Tierbesitzer vorgetragen werden.

§ 20

Gegenseitige Vertretung

- (1) Niedergelassene Tierärztinnen / Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.
- (2) Die vertretungsweise übernommene Behandlung von Tieren ist baldmöglichst der / dem vertretenen Tierärztin / Tierarzt zurückzugeben.
- (3) Die Wegegebühren bei solchen Vertretungen sollen von der Praxisstelle der / des Vertretenen aus berechnet werden.

§ 21

Beauftragung von Vertreterinnen / Vertretern sowie Beschäftigung von angestellten Tierärztinnen / Tierärzten

- (1) Niedergelassene Tierärztinnen / Tierärzte dürfen als Vertreterinnen / Vertreter nur Tierärztinnen / Tierärzte beauftragen und als Praxisassistenten nur angestellte Tierärztinnen / Tierärzte beschäftigen.
- (2) Auch in einer Praxis, die in der Form einer juristischen Person geführt wird, wenn die Bedingungen des § 29 des Heilberufekammergesetzes erfüllt sind, können Tierärztinnen / Tierärzte angestellt werden.

- (3) Vertreterinnen / Vertreter sind freiberufliche Tierärztinnen / Tierärzte, die in Abwesenheit der / des niedergelassenen Tierärztin / Tierarztes deren / dessen Praxis in eigener Verantwortung führen.
- Angestellte Tierärztinnen / Tierärzte sind neben der / dem niedergelassenen Tierärztin / Tierarzt in deren / dessen Praxis tätig und weisungsgebunden.

- (4) Vertreterinnen / Vertretern sowie angestellten Tierärztinnen / Tierärzten ist für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zu gewähren.

- (5) Die / der niedergelassene Tierärztin / Tierarzt hat eine vier Wochen überschreitende Vertretung oder Beschäftigung einer / eines angestellten Tierärztin / eines Tierarztes der Tierärztekammer mitzuteilen.

Die Meldepflicht der Vertreterin / des Vertreters oder der / des angestellten Tierärztin / Tierarztes nach § 2 Absatz 2 Satz 1 bleibt davon unberührt.

- (6) Vor der Beauftragung von Vertreterinnen / Vertretern oder der Beschäftigung von angestellten Tierärztinnen / Tierärzten für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch eine niedergelassene Tierärztin / einen niedergelassenen Tierarzt soll ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden.

§ 22 **Gemeinschaftspraxis**

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und wird von der Praxisstelle aus unter den Namen der Praxispartnerinnen / Praxispartner betrieben.
- (2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis soll schriftlich geschlossen werden.
- (3) Beginn und Beendigung der Gemeinschaftspraxis sind der Tierärztekammer von den Vertragspartnerinnen / Vertragspartnern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei einer Gemeinschaftspraxis ist es zulässig, dass sich die Angaben, Anschriften, Eintragungen und Hinweise nach § 12 Absatz 1 bis 5 auf sämtliche Praxispartnerinnen /-partner beziehen.

(5) Bei Zusammenschlüssen bereits bestehender Praxen zu einer Gemeinschaftspraxis oder einer Partnerschaftsgesellschaft kann die Tierärztekammer im begründeten Einzelfall widerruflich und befristet Ausnahmen von der Forderung nach einer gemeinsamen Praxisstelle zulassen.

§ 23

Partnerschaftsgesellschaft / Juristische Person

(1) Der Zusammenschluss in einer Partnerschaftsgesellschaft zur Ausübung ihres freien Berufes nach dem Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1774) ist nur unter niedergelassenen Tierärztinnen / Tierärzten gestattet. Für die Berufsausübung gelten die Vorschriften des Heilberufekammergegesetzes und die Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein.

Die Vorschriften des § 22 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Wird der tierärztliche Beruf in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ausgeübt, finden die Vorschriften für niedergelassene Tierärztinnen / Tierärzte entsprechende Anwendung, soweit nicht grundsätzliche Unterschiede zwischen der Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit als natürliche Person und in Rechtsform der juristischen Person des Privatrechts dies ausschließen.

Vorstehendes gilt auch für Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter, sofern diese Tierärztinnen / Tierärzte sind.

§ 24 Gruppenpraxis

(1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaberinnen / Praxisinhaber zwecks fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern und Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaberinnen / Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt der / dem jeweils behandelnden Tierärztin / Tierarzt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Partnerinnen / Partner in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind, der der Tierärztekammer zuvor zur Kenntnis gegeben wurde. Unter diesen Voraussetzungen ist die Gruppenpraxis nicht an einen Praxissitz gebunden, die Zahl der Praxissitze darf jedoch die Zahl der Partnerinnen / Partner nicht übersteigen. Auf dem Praxisschild ist die / der bzw. sind die

jeweils vor Ort tätige(n) Partnerinnen / Partner an erster Stelle aufzuführen.

(3) Hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben behält jeder Praxisangehörige die Stellung einer/eines in Einzelpraxis niedergelassenen Tierärztin / Tierarztes.

§ 25

Fortführung einer Praxis

(1) Die Praxis einer / eines verstorbenen Tierärztin / Tierarztes kann unter deren / dessen Namen für ein halbes Jahr zugunsten ihrer / seiner Hinterbliebenen durch eine Tierärztin / einen Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung ist auch im Falle der dauernden Berufsunfähigkeit einer Tierärztin / eines Tierarztes nach Maßgabe von Satz 1 möglich. Die Weiterführung ist der Tierärztekammer unter Benennung der / des die Praxis weiterführenden Tierärztin / Tierarztes schriftlich mitzuteilen.

(2) In Härtefällen kann durch die Tierärztekammer auf Antrag die Weiterführung der Praxis zugunsten Anderer genehmigt oder die Frist verlängert werden.

§ 26

Übergabe einer Praxis

(1) Die Übergabe einer tierärztlichen Praxis soll durch schriftlichen Vertrag erfolgen.

(2) Eine Übergabe gegen Entgelt ist zulässig.

(3) Der Vertrag soll der Tierärztekammer vor Abschluss zur berufsrechtlichen Überprüfung vorgelegt werden.

§ 27

Tierärztliche Klinik

(1) Eine „Tierärztliche Klinik“ dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren. Sie ist als ausgewiesene Spezialeinrichtung damit Bestandteil einer tierärztlichen Praxis und ergänzt deren diagnostische und therapeutische Möglichkeiten. Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ ist ein geschützter Titel und darf nur mit der Zulassung durch die Tierärztekammer geführt werden.

(2) Die Zulassung wird in Verbindung mit den unter Absatz 3 genannten Zusätzen für einzelne Tierarten erteilt, wenn die Einrichtung den Mindestanforderungen der Anlage „Richtlinie für die Zulassung Tierärztlicher Kliniken“ entspricht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Berufsordnung.

(3) Folgende Bezeichnungen sind zulässig:

- Tierärztliche Klinik für Pferde
- Tierärztliche Klinik für Rinder
- Tierärztliche Klinik für Schweine
- Tierärztliche Klinik für Kleintiere
- Tierärztliche Klinik für Geflügel
- Tierärztliche Klinik für Vögel

Andere Bezeichnungen bedürfen der Genehmigung der Tierärztekammer.

(4) Eine Tierärztliche Klinik wird auf Antrag von der Tierärztekammer zugelassen, wenn die / der antragstellende Tierärztin / Tierarzt nachweist, dass ihre / seine Tierärztliche Klinik die nach der Anlage geforderten allgemeinen und speziellen Voraussetzungen erfüllt. Die / der tierärztliche Leiterin / Leiter und Inhaberin / Inhaber einer Tierärztlichen Klinik muss die zugehörige Gebietsbezeichnung nachweisen. Bei gleichwertiger Qualifikation kann der Vorstand der Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.

Bei mehreren Klinikinhaberinnen / Klinikinhabern muss mindestens eine / einer die zugehörige Gebietsbezeichnung nachweisen.

Dem Antrag sind Lage- und Baupläne der Tierärztlichen Klinik beizufügen. Die Tierärztekammer überprüft vor der Zulassung und sodann in einem Abstand von längstens fünf Jahren, ob die Voraussetzungen zur Führung der Bezeichnung vorliegen.

(5) Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung für eine Tierärztliche Klinik nicht mehr vor, so hat die Tierärztekammer die Zulassung zu widerrufen, wenn die Beanstandungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer gesetzten Frist von höchstens sechs Monaten nach Feststellung behoben sind.

(6) Jeder Wegfall von Voraussetzungen zur Zulassung nach Absatz 4 ist unverzüglich und unaufgefordert der Tierärztekammer mitzuteilen. Die örtliche Verlegung einer Tierärztlichen Klinik führt zum Wegfall der Zulassung. Die Zulassung einer neuen Klinik muss erneut nach Absatz 4 beantragt werden.

§ 28 **Haftpflichtversicherung**

Niedergelassene Tierärztinnen / Tierärzte haben für sich und ihre Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter ausreichende Haftpflichtversicherungen zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche abzuschließen, während ihrer Berufsausübung aufrechtzuerhalten und dieses auf Verlangen der Kammer nachzuweisen; diese ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 VVG. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter einer Praxis, die in der Form einer juristischen Person geführt wird.

Die Versicherungspflicht ist nicht gegeben, soweit für die Kammermitglieder ausreichender Versicherungsschutz aus anderweitigen vertraglichen Verhältnissen besteht.

§ 29

Ausbildung von nichttierärztlichen Personen

Tierärztinnen / Tierärzte dürfen nur mit Zustimmung der Tierärztekammer Personen ausbilden, die in der Tiergesundheitspflege, im Besamungswesen oder für Tierärztinnen / Tierärzte zu deren Hilfeleistung tätig werden wollen. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung zur Ausbildung zur/zum Tiermedizinische/n Fachangestellte/n sind die §§ 27 bis 30 des Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, ausschließlich anzuwenden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 30

Verletzung der Berufspflichten

Gegen die Tierärztin / den Tierarzt, die / der ihre / seine Berufspflichten verletzt, insbesondere gegen die Vorschriften dieser Berufsordnung verstößt, kann das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

§ 31

Nicht beabsichtigte Härten

Führt die Anwendung dieser Berufsordnung im Einzelfall zu nicht beabsichtigten Härten, kann die Tierärztekammer Ausnahmen zulassen.

§ 32

Geltungsbereich der Berufsordnung

Die Bestimmungen der Berufsordnung gelten für alle Tierärztinnen / Tierärzte, die in Schleswig-Holstein

- ihren Beruf ausüben oder
- falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, es sei denn, dass sie Mitglied einer anderen Kammer sind.

§ 33

Ermächtigung an die Präsidentin / den Präsidenten

Die Präsidentin / der Präsident wird ermächtigt, eine geänderte Berufsordnung (Satzung) in der geltenden Fassung bekannt zu machen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge und innerhalb der Paragraphen die Absatz-, Satz- und Nummernfolge zu ändern.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung (Satzung) der Tierärztekammer Schleswig-Holstein vom 26. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 75), zuletzt geändert am 24. April 2024 (Amtsbl. Schl.-H. 2024 S. 1054) außer Kraft.

Heide, den 05. November 2025
(LS)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
gez. Dr. med. vet. Evelin Stampa
(Präsidentin)
Dr. Stampa

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den 06. Januar 2026

**Ministerium
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein**
gez. Corinna Bimler

ausgefertigt:

Heide, den 13. Januar 2026
(LS)

Tierärztekammer Schleswig-Holstein
Dr. med. vet. Evelin Stampa
(Präsidentin)
Dr. Stampa
Amtsbl. Schl.-H. 2026 Fundstelle (FS) 2026/46

Anlagen

1. Anlage zu § 12 Abs. 1 Nr. 4:

Zugelassen sind ferner die Bezeichnungen:

1. Diplomat of the European College of Veterinary Surgeons (Dipl. ECVS)
2. European Veterinary Dental College (Dipl. EVDC)
3. European College of Veterinary Internal Medicine-Companian Animals (Dipl. ECVIM-CA)
4. European College of Veterinary Dermatology (Dipl. ECVD)
5. European College of Veterinary Ophthalmologists (Dip. ECVO)
6. European College of Veterinary Neurology (Dipl. ECVN)
7. Master of Science Equine Medicine (M. Sc.)
8. Master of Small Animal Science (M. Sc.)

2. Anlage zu § 15 Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein

Anlage a Notfalldienstordnung für Pferde und Nutztiere

I.

Organisation

(1) Der Notfalldienst dient der tierärztlichen Versorgung von Erkrankungen, deren Schweregrad es nicht erlaubt, bis zur nächsten werktäglichen Sprechstunde der Haus- bzw. Hoftiertierärztein / des Haus- bzw. Hoftierarztes zu warten. Ein Notfalldienst bildet sich auf freiwilliger Basis durch den selbstorganisierten Zusammenschluss der in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und der juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, um eine tierärztliche Versorgung an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der üblichen Praxiszeiten sicherzustellen.

(2) Jede / jeder in eigener Praxis tätige Tierärztein / Tierarzt und jede juristische Person des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, sind verpflichtet, im Falle ihrer Abwesenheit oder Dienstunfähigkeit der Klientel in geeigneter Form mindestens eine Tierärztein / einen Tierarzt namhaft zu machen, die / der erklärt hat, dass sie / er bereit und in der Lage ist, eine ordnungsgemäße Vertretung für den gesamten in Betracht kommenden Zeitraum sicherzustellen.

(3) Der Notfalldienst ist der Öffentlichkeit rechtzeitig bekannt zu machen.

Es muss gewährleistet sein, dass sich hilfesuchende Tierbesitzerinnen / Tierbesitzer darüber unterrichten können, wie und wann sie den Notfalldienst in Anspruch nehmen können. Während des Notfalldienstes muss die Tierärztein / der Tierarzt jederzeit zumindest telefonisch erreichbar sein, um mit einer Notfallbehandlung unverzüglich beginnen zu können.

(4) Der selbstorganisierte Notfalldienst soll für räumlich abgegrenzte Bereiche benachbarter Praxen eingerichtet werden.

(5) Kommt auf der Basis der Selbstorganisation ein Notfalldienst nicht zustande oder wird er funktionsunfähig, so richtet ihn die Tierärztekammer ein.

(6) Der von der Tierärztekammer eingerichtete Notfalldienst soll für räumlich abgegrenzte Bereiche benachbarter Praxen eingerichtet werden. Beginn und Ende des Notfalldienstes werden von der Tierärztekammer verbindlich festgelegt.

(7) Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des Notfalldienstes erhebt die Tierärztekammer von den in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzten und den juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, Gebühren nach ihrer Gebührensatzung. Gebührenpflichtig sind auch die in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, die, ohne vom Notfalldienst befreit worden zu sein bzw. den Notfalldienst auf eine geeignete Person übertragen haben, am Notfalldienst nicht teilnehmen.

(8) Ein Tausch des von der Tierärztekammer eingerichteten Notfalldienstes innerhalb des Bereiches ist möglich. Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung haben die / der für den Notfalldienst eingeteilte in eigener Praxis tätige Tierärztin / Tierarzt bzw. die eingeteilte juristische Person des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, selbst für eine geeignete Vertretung und deren Bekanntmachung zu sorgen.

II.

Befreiung

(1) Der Vorstand der Tierärztekammer kann auf Antrag widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst erteilen.

(2) Schwerwiegende Gründe sind neben den des § 31 Abs. 3 Satz 2 HBKG insbesondere

- ein schwere Erkrankung,
- wenn keine tierärztliche Hausapotheke angemeldet ist.

(3) Tierärztinnen sind auf Antrag von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis zum Ende der Mutterschutzzeiten zu befreien. Tierärztinnen / Tierärzte in Elternzeit werden auf Antrag für die Dauer der Elternzeit von der Teilnahme am Notfalldienst befreit.

(4) Die Befreiungsgründe sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller nachzuweisen; im Fall der schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten.

(5) Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Kammervorstandes ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung der Antragstellerin / dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kammer zu erheben. Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

(6) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Tierärztinnen / Tierärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

III.

Verstöße

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können als Berufsvergehen geahndet werden.

Anlage b Notfalldienstordnung für Kleintiere

I.

Organisation

(1) Der Notfalldienst für Kleintiere wird von der Tierärztekammer zentral organisiert. Er dient der tierärztlichen Versorgung von Erkrankungen, deren Schweregrad es nicht erlaubt, bis zur nächsten werktäglichen Sprechstunde der Haustierärztein / des Haustierarztes zu warten.

(2) Der Notfalldienst hat zu gewährleisten, dass ganztägig die tierärztliche Versorgung der Kleintiere sichergestellt ist. Er umfasst den Zeitraum täglich von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages; für die Berechnung der Wertigkeit der Notfalldienste wird die Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr zugrunde gelegt. Die Notfalldienstverpflichteten können bis zum 15.09. für das Folgejahr entweder 24-Stunden-Notdienste oder Notdienstturni von 3 x 8 Stunden wählen. Während des Notfalldienstes muss die Tierärztein / der Tierarzt jederzeit zumindest telefonisch erreichbar sein, um mit einer Notfallbehandlung unverzüglich beginnen zu können.

(3) Die Tierärztekammer bildet Notfalldienstbereiche (Cluster).

(4) Die telefonische Erreichbarkeit des Notfalldienstes wird von der Tierärztekammer über eine landeseinheitliche Notdienstrufnummer sichergestellt. Die Veröffentlichung der Notdienstrufnummer erfolgt durch die Tierärztekammer, sowie durch die in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und die juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen.

(5) Zur Finanzierung des zentral organisierten Notfalldienstes erhebt die Tierärztekammer Gebühren von den in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzten und den juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, nach ihrer Gebührensatzung. Gebührenpflichtig sind auch die in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und die juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, die, ohne vom Notdienst befreit worden zu sein bzw. den Notdienst auf eine geeignete Person übertragen haben, am Notdienst nicht teilnehmen.

II.

Teilnahmeverpflichtung

- (1) Jede/jeder in eigener Praxis tätige Tierärztin/Tierarzt und jede juristische Person des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, sind verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.
- (2) Im Falle einer nicht vorhersehbaren, kurzfristigen Verhinderung haben die/der für den Notfalldienst eingeteilte in eigener Praxis tätige Tierärztin/Tierarzt bzw. die eingeteilte juristische Person des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, selbst für eine geeignete Vertretung und deren Bekanntmachung zu sorgen. Die Möglichkeit, den tierärztlichen Notdienst ganz oder teilweise an Dritte abzugeben, die aufgrund ihrer persönlichen Voraussetzungen in der Lage sind, tierärztliche Versorgung zu übernehmen, bleibt hiervon unbenommen.
- (3) Tierärztliche Kliniken für Kleintiere sind vom zentral organisierten Kleintiernotdienst ausgeschlossen.
- (4) Für die Berechnung der Diensthäufigkeit der in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und der juristischen Personen, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, wird grundsätzlich jede / jeder in eigener Praxis, jede / jeder angestellte und jede / jeder bei einer juristischen Person, die an der tierärztlichen Versorgung teilnimmt, tätige Tierärztin / Tierarzt als Vollzeitkraft (Faktor 1) gezählt.
Ist für das Folgejahr die Berücksichtigung abweichend von Satz 1 nach den tatsächlichen kleintierärztlichen Wochenarbeitsstunden gewünscht, müssen die in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und die juristischen Personen, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, diese gegenüber der Tierärztekammer bis zum 15.09. des Jahres belegen. Hierfür bedarf es einer Steuerberaterbescheinigung oder eines gleichwertigen Nachweises.
- Die Berechnung der Diensthäufigkeit erfolgt bei Berücksichtigung der tatsächlichen kleintierärztlichen Wochenarbeitsstunden wie folgt:
- a) bis 10 Stunden pro Woche: Faktor 0,25
 - b) über 10 bis 20 Stunden pro Woche: Faktor 0,5
 - c) über 20 bis 30 Stunden pro Woche: Faktor 0,75
 - d) über 30 Stunden pro Woche: Faktor 1

Werden Arbeitsstunden pro Monat vereinbart, ist der Umrechnungsfaktor 1/4,2 zur Errechnung der Wochenarbeitszeit anzuwenden.

Ergibt die Berechnung der Diensthäufigkeit eines Standortes einen Faktor kleiner als 1, wird dieser auf 1 aufgerundet.

III.

Wertigkeit und Verteilung der Notfalldienste

(1) Die Notfalldienste haben folgende Wertigkeit:

a) Werkstage:

00.00 – 08.00 Uhr: 0,4 Punkte

08.00 – 16.00 Uhr: 0,3 Punkte

16.00 – 24.00 Uhr: 0,3 Punkte

b) Samstage:

00.00 – 08.00 Uhr: 0,8 Punkte

08.00 – 16.00 Uhr: 0,6 Punkte

16.00 – 24.00 Uhr: 0,6 Punkte

c) Sonntage:

00.00 – 08.00 Uhr: 1,2 Punkte

08.00 – 16.00 Uhr: 0,9 Punkte

16.00 – 24.00 Uhr: 0,9 Punkte

d) Gesetzliche Feiertage sowie Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester:

00.00 – 08.00 Uhr: 1,6 Punkte

08.00 – 16.00 Uhr: 1,2 Punkte,

16.00 – 24.00 Uhr: 1,2 Punkte,

(2) Die Summe der Dienstäquivalentpunkte eines Kalenderjahres soll innerhalb des jeweiligen Clusters für alle in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, bei Dienstplanerstellung gleich sein.

(3) Die gesetzlichen Feiertage plus Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester werden über die Jahre gleichmäßig auf alle in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, verteilt.

IV.

Befreiung

- (1) Der Vorstand der Tierärztekammer kann auf Antrag widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst erteilen.
- (2) Schwerwiegende Gründe sind neben den des § 31 Abs. 3 Satz 2 HBKG insbesondere
- a. eine schwere Erkrankung,
 - b. wenn keine tierärztliche Hausapotheke angemeldet ist.
- (3) Tierärztinnen sind auf Antrag von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis zum Ende der Mutterschutzzeiten zu befreien. Tierärztinnen / Tierärzte in Elternzeit werden auf Antrag für die Dauer der Elternzeit von der Teilnahme am Notfalldienst befreit.
- (4) Die Befreiungsgründe sind von der Antragstellerin/ dem Antragsteller nachzuweisen; im Fall der schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten.
- (5) Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Kammervorstandes ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung der Antragstellerin / dem Antragsteller bekannt gegeben worden ist, schriftlich bei der Kammer zu erheben. Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.
- (6) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Tierärztinnen / Tierärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzugeben, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

V.

Clusterverwaltung

- (1) Innerhalb eines Clusters können Notfalldienste getauscht, abgegeben bzw. übernommen werden.
- (2) Jedes Cluster wählt eine Clusterbeauftragte / einen Clusterbeauftragten, die / der das Cluster gegenüber der Tierärztekammer vertritt und innerhalb des Clusters bei Problemen vermittelt.

(3) Scheidet ein Clustermitglied aus, so werden die Dienste auf die verbleibenden Mitglieder verteilt.

VI.

Dienstplanerstellungssoftware

(1) Die Tierärztekammer stellt eine Dienstplanerstellungssoftware für alle zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst verpflichteten in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, zur Verfügung. Die Nutzung dieser Software ist verpflichtend.

(2) Die Kriterien für den Algorithmus werden vom Vorstand der Tierärztekammer festgelegt.

(3) Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt unter Verwendung der Dienstplanerstellungssoftware. Die so erfolgten Einteilungen sind für die in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und für die juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, verpflichtend. Sie müssen sich selbstständig über das Dienstportal über ihre Dienste informieren.

(4) Alle zum Notfalldienst verpflichteten in eigener Praxis tätigen Tierärztinnen / Tierärzte und juristischen Personen des Privatrechts, die an der tierärztlichen Versorgung teilnehmen, erhalten einen individuellen Zugang zur Dienstplanerstellungssoftware. Sie haben über diese Software insbesondere die Möglichkeit, den Dienstplan ihres Clusters, sowie die im Portal hinterlegten Einstellungen einzusehen und Dienstwünsche zu verwalten. Hinterlegte Dienstwünsche sollen bei der Dienstplanerstellung berücksichtigt werden, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Maßgeblich ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes im Cluster. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Für die Nutzung der Software kann die Tierärztekammer Gebühren festlegen.

(5) Die Tierärztekammer erstellt den Dienstplan auf Grundlage der ihr bekannten Daten zum Stichtag 15.09. für das folgende Kalenderjahr.

VII.

Verstöße

Verstöße gegen die Notfalldienstordnung können als Berufsvergehen geahndet werden.

3.) Anlage zu § 27 Richtlinien für die Zulassung Tierärztlicher Kliniken

Aa. Definition

Eine „Tierärztliche Klinik“ dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren. Sie ist als ausgewiesene Spezialeinrichtung damit Bestandteil einer tierärztlichen Praxis und ergänzt deren diagnostische und therapeutische Möglichkeiten. Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ ist ein geschützter Titel und darf nur mit der Genehmigung der Tierärztekammer geführt werden.

Ab. Antrag und Überprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung als „Tierärztliche Klinik“ ist an die Tierärztekammer zu stellen und dort anzufordern. Im Antrag sind die personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen einschließlich eines Lageplans und einer Bauskizze anzugeben.
- (2) Nach Prüfung und Genehmigung der Antragsunterlagen erfolgt durch den „Ausschuss für die Überwachung der Tierärztlichen Kliniken“ eine Überprüfung der Einrichtung. Die Prüfungskommission besteht bei Neuzulassung aus drei Mitgliedern, bei der Weiterzulassung besteht die Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern des Ausschusses. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss die entsprechende Gebietsbezeichnung der Tierart der zu prüfenden tierärztlichen Klinik vorweisen.
- (3) Sind die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, erteilt der Vorstand der Tierärztekammer die Zulassung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“.
- (4) Bei fehlenden Voraussetzungen wird der Antrag auf Zulassung der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ unter Angabe von Gründen abgelehnt. Nach Beseitigung der Versagungsgründe kann der Antrag erneut gestellt werden.
- (5) Gegen die Entscheidung der Tierärztekammer kann innerhalb zweier Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.
- (6) Die Kosten für die Prüfung, Nachprüfung und Genehmigung einer Tierärztlichen Klinik werden durch die Gebührensatzung der Tierärztekammer geregelt.
- (7) Die Zulassung ist auf fünf Jahre befristet. Die Weiterzulassung ist abhängig von der turnusmäßigen Überprüfung durch den „Ausschuss für die Überprüfung der Tierärztlichen Kliniken“ alle fünf Jahre.

(8) Die Zulassung kann auf die Erwerberin / den Erwerber bzw. Mitinhaberin / Mitinhaber einer „Tierärztlichen Klinik“ übergehen, sofern zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

(9) Bei Vorliegen der in der Klinikrichtlinie genannten Voraussetzungen verleiht die Tierärztekammer das in diesem Anhang befindliche Klinik-Logo.

B. Anforderungen

Ba. Personelle Anforderungen

(1) Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung der Betreiberin / des Betreibers gebunden und grundsätzlich von Kammermitgliedern zu führen. § 29 Heilberufekammergesetz (HBKG) bleibt unberührt.

(2) Die gemeinsame Führung einer „Tierärztlichen Klinik“ richtet sich nach den Vorschriften des § 29 Heilberufekammergesetz (HBKG).

(3) Es müssen mindestens zwei Tierärztinnen / Tierärzte ganztägig und hauptberuflich in der „Tierärztlichen Klinik“ tätig sein.

(4) Die / der leitende Kliniktierärztin / Kliniktierarzt ist verpflichtet, pro Kalenderjahr 30 ATF-anerkannte oder qualitativ gleichwertige Fortbildungsstunden nachzuweisen. Sie / er ist für die kontinuierliche Fortbildung ihrer / seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter verantwortlich. Die Tierärztliche Klinik muss mit einer aktuellen Bibliothek ausgestattet sein, die alle in der Tierärztlichen Klinik behandelten Tierarten umfasst.

(5) Es müssen drei vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Zwei dieser Hilfskräfte müssen tiermedizinische Fachangestellte sein. In Vollzeit beschäftigte Hilfskräfte können durch eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten ersetzt werden, sofern die Summe, der von ihnen zu erbringenden Arbeitsstunden drei in Vollzeit beschäftigten Hilfskräften entspricht. Bei den sonstigen Angestellten kann eine Kraft durch zwei Auszubildende zu Tiermedizinischen Fachangestellten ersetzt werden.

(6) Der Betreiber ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen und nachzuweisen (z.B. Hygieneprotokoll, Narkoseprotokoll, etc.).

(7) Die tierärztliche und pflegerische Versorgung der Klinik muss ganzjährig Tag und Nacht gewährleistet sein. Die Klinik muss für Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden. Dienstbereitschaft liegt vor, wenn sich eine Tierärztin / ein Tierarzt in der „Tierärztlichen Klinik“ zur sofortigen Versorgung aufhält oder mindestens eine Rufbereitschaft besteht und die „diensthabende Tierärztin“ / der „diensthabende Tierarzt“ die Klinik in kürzest möglicher Zeit erreicht.

(8) Tierärztliche Kliniken können sich zur Aufrechterhaltung der Notfallversorgung gegenseitig vertreten. Eine Vertretung bedarf der gegenseitigen Absprache und der schriftlichen Dokumentation. Die tierärztliche Klinik, die vertreten wird, muss geeignete Maßnahmen ergreifen, die Vertretungsklinik den Patientenbesitzerinnen / -besitzern gegenüber anzuzeigen (z.B. Aushang an der Eingangstür und Ansage auf dem Anrufbeantworter).

(9) Tierärztliche Kliniken können zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten wie z.B. der Osteosynthese, der Neurochirurgie oder der Kolikoperationen mit anderen tierärztlichen Kliniken Kooperationen eingehen. Diese Kooperationen bedürfen der gegenseitigen Absprache und der schriftlichen Dokumentation.

Bb. Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung

(1) Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser- und Abwasserleitungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.

(2) Die besonderen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden entsprechend der fachlichen Richtung unter den Punkten Bc und Bd geregelt.

(3) Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht. Besondere Angaben werden entsprechend der fachlichen Richtung unter den Punkten Bc. und Bd. geregelt.

(4) Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies gelten die Anforderungen der Punkte Bc. und Bd. sinngemäß.

Bc. Zusätzliche Anforderungen für die Tierärztliche Klinik für Kleintiere

(1) Räumliche Anforderungen:

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- Wartezimmer mit Rezeption (möglichst getrennte Wartebereiche für Hunde und Katzen)
- ein Röntgenraum
- ein Laborraum
- zwei Behandlungsräume
- ein Operations-Vorbereitungsraum für aseptische Operationen
- ein Operationsraum für aseptische Operationen
- ein Operationsraum für septische Operationen (dieser kann gleichzeitig zur Vorbereitung septischer Operationen genutzt werden)
- eine tierärztliche Hausapotheke
- ein WC für Patientenbesitzerinnen / Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Büro-, Sozial- und Sanitärräume
- ein Raum oder eine geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung von toten Tieren

Eine Mehrfachnutzung der angegebenen Räume ist explizit ausgeschlossen.

b. Stationärer Bereich

- Für die patientengerechte Unterbringung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren sind mindestens drei Räume vorzuhalten, davon einer als Isolierraum, nach Möglichkeit mit separatem Zugang.
- Die patientengerechte Unterbringung von mind. 12 Tieren, davon zwei große Hunde, muss gewährleistet sein.
- Auf dem Klinikgelände sind geeignete Harn- und Kotabsatzmöglichkeiten vorzuhalten.
- Eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Tierhaltungsräumen ist sicherzustellen.

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Instrumentarium für die Durchführung von mehreren gleichzeitig ablaufenden Operationen

- Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen einschließlich Osteosynthese und anderer orthopädischer Operationen (Entfällt bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- Instrumentarium für neurologische und ophthalmologische Untersuchungen und Operationen (Entfällt teilweise bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- Röntgeneinrichtung
- Einrichtung zur flexiblen und starren Endoskopie
- Ultraschallgerät
- EKG-Gerät
- Instrumentarium zur Zahnbehandlung
- Narkosegerät mit Beatmungsmöglichkeit
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie
- Dampfdruckautoklav der Klasse B inklusiv der Dokumentation der korrekten Funktion
- Laboreinrichtung für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen

Bd. Zusätzliche Anforderungen für die Tierärztliche Klinik für Pferde

(1) Räumliche Anforderungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen technischen und hygienischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein

- ein Büro/eine Rezeption
- ein Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein OP-Vorbereitungsraum
- ein OP-Raum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteinheit
- eine Aufwachbox bzw. Narkosebox
- ein Intensivplatz/Box mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe
- ein Lagerraum für medizinische Geräte/Material
- eine tierärztliche Hausapotheke
- ein WC für Patientenbesitzerinnen / Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume

- eine überdachte Longierbahn und eine trittsichere Vortrabestrecke, hilfsweise Nutzungsbestätigung einer anliegenden Reitanlage

b. Stationärer Bereich

Es müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnung
- mind. sechs Pferdeboxen, davon eine für Stute mit Fohlen geeignet
- eine Isolierbox
- Lagerraum für Futter und Einstreu
- Dungstätte
- Lagermöglichkeit für Kadaver nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Instrumentarium für allgemeinchirurgische, arthroskopische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen (Entfällt teilweise bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- Instrumentarium für ophthalmologische Untersuchungen und Operationen (Entfällt teilweise bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- Zahnbehandlungsinstrumentarium
- Röntgeneinrichtung
- Ultraschallgerät
- Einrichtung zur flexiblen Endoskopie und Arthroskopie (Entfällt teilweise bei schriftlichem Nachweis einer Kooperation mit einer anderen tierärztlichen Klinik zur Gewährleistung der tiermedizinischen Versorgung in Spezialgebieten)
- EKG-Gerät
- Blutgasanalysegerät
- Narkosegerät mit Beatmungsmöglichkeit
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie
- Dampfdruckautoklav der Klasse B inklusiv der Dokumentation der korrekten Funktion
- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen

Anhang

Kliniklogo

